



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Arbeitskreis BIM

Um der steigenden Bedeutung des Themas Building Information Modeling – kurz BIM – Rechnung zu tragen, hat die Ingenieurkammer des Saarlandes einen BIM-Arbeitskreis ins Leben gerufen, zu dem alle an BIM interessierten Kammermitglieder, egal ob mit oder ohne praktische BIM-Erfahrung, eingeladen sind. Im Fokus steht hier das Netzwerken, der Austausch zur Implementierung und aktuelle Themen rund um BIM.



Der Arbeitskreis BIM

Am 15. Februar 2018 hat der Arbeitskreis BIM erneut getagt. Die anwesenden Kammermitglieder tauschten sich insbesondere über die verwendeten Softwareprogramme aus. Dabei zeigte sich, dass die Kompatibilität der Programme über IFC-Schnittstellen zwar stetig verbessert wird, aber noch lange nicht durchgängig gewährleistet ist.

Im Verlauf des regen Austausches wurde auch deutlich, dass die BIM-Methode im Hochbau weiter vorangeschritten ist, als im Tiefbau. Zwar gibt es erste Pilotprojekte im Tiefbaubereich, allerdings befinden sich diese Projekte noch in einem Anfangsstadium. Daher überlegen die Arbeitskreis-Mitglieder gemeinsam ein Bestandsobjekt exemplarisch als BIM-Modell zu konstruieren.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreis BIM wird voraussichtlich am 12. April 2018 um 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes stattfinden. Dabei soll die Idee des gemeinsamen Pilotprojekts weiterentwickelt werden und der Austausch mit der HTW Saar gesucht werden.

Alle interessierten Kammermitglieder sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte melden Sie sich hierfür

bei der Geschäftsstelle telefonisch oder per E-Mail an. Die Einladung mit weiteren Informationen werden wir Ihnen dann rechtzeitig zukommen lassen.

Großes Interesse am neuen Bauvertragsrecht

Die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hatten am 31. Januar 2018 gemeinsam zu einer Veranstaltung zum neuen Bauvertragsrecht eingeladen.



Die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der IHK, Heike Cloß (Mitte), und der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann (rechts), zusammen mit dem Referenten RA Dr. Marcus Hirschfelder. © Frank Bredel, Presseagentur Becker & Bredel Fotografen GbR

Dr. Marcus Hirschfelder, Fachanwalt für Baurecht und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwältin, referierte vor vollem Haus über die neuen Regelungen für Bauunternehmen, Bauherren, Verbraucher, Bauträger sowie Architekten- und Ingenieure. Dabei sensibilisierte er die Zuhörer insbesondere für die neuen Dokumentationspflichten und wies auf notwendige Anpassungen beim Abschluss von Verträgen hin.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Reform zu erheblichem Anpassungsbedarf bei vertraglichen und sonstigen „Mustern“ führen wird. Für Ingenieure vorteilhaft kann sich der neu eingeführte Anspruch auf Teilabnahme der Leistungsphase 8 auswirken. Hingegen wird die Tatsache, dass der Planer bei Ausführungs- und Überwachungsfehlern erst in Anspruch genommen werden kann, wenn dem Bauunternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, keinen großen Mehrwert für den Planer mit sich bringen.



Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

Was ändert sich und was müssen Ingenieurbüros jetzt tun?

Ab dem 25. Mai 2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland, die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbar. Zeitgleich tritt die durch den deutschen Gesetzgeber geschaffene neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Es wird die DSGVO umsetzen bzw. ergänzen und mit ihr gemeinsam das derzeit noch geltende Bundesdatenschutzgesetz ersetzen.

Da die Regelungen der DSGVO grundsätzlich auch für „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ gelten, sind auch die Ingenieurbüros betroffen. Auch Ingenieure verarbeiten in ihren Büros Daten über natürliche Personen, wie z. B. ihre Bauherren. Daher sind sie nun gehalten, sich mit den Änderungen, die die DSGVO mit bringt auseinanderzusetzen und bis Mai 2018 eventuell erforderliche Maßnahmen in ihren Büros zu treffen. Andernfalls drohen Bußgelder bis maximal 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes.

Es empfiehlt sich daher, die unternehmensinternen Datenflüsse und die IT-Infrastruktur zu untersuchen. So können Verarbeitungsverzeichnisse entstehen, in denen die Datenverarbeitung festgehalten wird. Darüber hinaus müssen eventuell bestehende Verträge zur Datenverarbeitung angepasst werden.

Die DSGVO erfindet den Datenschutz nicht neu. Die heute schon im Datenschutzrecht maßgeblichen Grundsätze gelten weiterhin. Das sind vor allem Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung. Ebenso ist eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten weiterhin erforderlich. Daher sollte ein Ingenieur, der die Daten seines Bauherrn verarbeitet, die Rechtmäßigkeit seiner Datenverarbeitung nachweisen können, indem er einen schriftlichen Vertrag schließt.

Da der Verantwortliche zukünftig aber die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Prinzipien in seinem Unternehmen nachweisen muss, werden sich die Dokumentationspflichten deutlich erhöhen.

Daneben werden die Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten und das Auskunftsrecht der betroffenen Personen erheblich erweitert. Im Ingenieurbüro würde es sich anbieten, dem Bauherrn zu Beginn des Auftrags ein Merkblatt auszuhändigen, das die Informationspflichten erfüllt und ein unterzeichnetes Exemplar in die Akte zu nehmen, damit die Dokumentation gewährleistet und der Nachweis gegenüber den Datenschutzbehörden erfüllt werden kann.

Auch die Ingenieurkammer des Saarlandes muss ihre Verwaltungsprozesse gemäß den Vorgaben der DSGVO aktualisieren. So muss unter anderem auch ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wozu zusätzliche finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen.

Ausführlichere Praxishinweise zur DSGVO für Planer finden Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen unter www.ingkh.de und auf der Internetseite der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.

Kammermitglieder

Aus der Liste der Bauvorlageberechtigten wurde zum 31. Januar 2017 Herr Udo Bernd gelöscht.

Am 14. Januar 2018 ist Herr Dipl.-Ing. Eduard Zimmer, Saarbrücken, verstorben. Herr **Zimmer** war seit dem 11.03.1998 Tragwerksplaner und seit dem 01.06.2004 auch Mitglied der Kammer. Er war Mitglied der Fachgruppe II. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Am 15. Januar 2018 ist Herr Dipl.-Ing. Baldur **Munz**, Saarbrücken, verstorben. Herr Munz war seit dem 12.04.1991 Mitglied der Kammer. Am 26.03.1997 wurde er in die Liste der Tragwerksplaner eingetragen und am 19.06.2000 auch in die Liste der Bauvorlageberechtigten. Herr Munz war Mitglied der Fachgruppe I. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Aus der Bundesingenieurkammer

Deutscher Ingenieurbaupreis 2018 ausgelobt

Bundesbauministerin Barbara Hendricks hat am 20. Februar 2018 auf der internationalen Baufachmesse Bautech in Berlin gemeinsam mit dem Präsidenten der Bundesingenieurkammer Hans-Ullrich Kammeyer den Startschuss für die Auslobung des Deutschen Ingenieurbaupreises 2018 gegeben.

Mit dem Preis werden herausragende Ingenieurbauleistungen prämiert, die Baukultur, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit vereinen und herausragende Lösungen zur Gestaltung unserer gebauten Umwelt bieten. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 Euro ausgestattete wichtigste Staatspreis für Ingenieurbaukunst wird im Zweijahresrhythmus im Wechsel mit dem Deutschen Architekturpreis (DAP) verliehen.

Hendricks und Kammeyer riefen zur zahlreichen Teilnahme auf, Einsendeschluss ist der 26. April 2018. Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen ab sofort online unter www.Ding-BP.de zur Verfügung.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Erlasse

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL GAB-StB 16)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016, TL GAB-StB 16“ bekannt gegeben.

Sie erhalten Anforderungen an die Ausgangsstoffe und an die Herstellung von Gabionen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die TL GAB-StB 16 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL GAB-StB 16 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die TL GAB-StB 16 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) –

Vergütung von Prüferleistungen im Brücken- und Ingenieurbau

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) bekannt gegeben.

Entsprechend der Ausgabenzuordnung trägt der Bund im Rahmen der Bauausführung die Kosten für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken. Die RVP ist als Anhang in das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen“ (HVA F-StB) aufgenommen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 04/2017 (RVP) für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen die RVP auch für Maßnahmen im Zuge kommunaler Straßen anzuwenden. Das ARS Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 wird aufgehoben.

Fortschreibung der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2017, bekannt gegeben.

Auf Grund der technischen Weiterentwicklung im Brücken- und Ingenieurbau wurden Änderungen und Ergänzungen in der Richtlinie erforderlich. Bei Schadensbewertungen mit der Note von 4 (Sicherheit nicht mehr gegeben – Sofortmaßnahmen erforderlich) für die Standsicherheit oder die Verkehrssicherheit ist nach Durchführung der Sofortmaßnahmen der Bauwerkszustand umgehend zu aktualisieren. Nach Abschluss der Schadensbefragung sollen in

der Regel entsprechende Empfehlungen für die Instandsetzung durch den Bauwerksprüfer gegeben werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 06/2017 (RI-EBW-PRÜF-Ausgabe 02/2017) an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Regelung, diese Richtlinie auch für Bauwerksprüfungen im Zuge von kommunalen Straßen.

Das ARS Nr. 10/2013 vom 12.06.2013 ist aufgehoben.

Die Richtlinie steht auf der Internetseite der BASt unter www.bast.de -> Publikationen -> Regelwerke zum Download -> Erhaltung zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) – Ausgabe Januar 2018

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung und Aktualisierung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe Januar 2018) bekannt gegeben.

Bei der Vergabe und Abwicklung von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden, ist das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2018, im Bereich der Bundesfernstraßen und der Landstraßen I. und II. Ordnung ab sofort für alle neu eingeleiteten Vergabeverfahren zu verwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird die Anwendung auch im Zuge kommunaler Straßen empfohlen.

Das ARS Nr. 05/2017 vom 02.03.2017 wird hiermit aufgehoben und durch das ARS Nr. 23/2017 ersetzt.

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Mit Erlass vom 15. Januar 2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) geändert.

Dabei wurden in Abstimmung mit der Expertengruppe Versorgungsleistungen die Teile E (Telekommunikation) und F (Tech. Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke) überarbeitet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die aktualisierten und ergänzten Nutzungsrichtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen.

Die aktualisierte Fassung der Richtlinien ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht.

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den

Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindex „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2011, in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes angehoben worden sind, um 13,64 % erhöht.

Gegenüber dem Jahr 1996, in dem die Pauschale für Straßeneinläufe letztmalig neu festgesetzt worden ist, hat sich dieser um 29,16 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 €/lfd. Straßenmeter
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Aufwendungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 € pro Einlauf auf 530 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die vorstehenden Regelungen zur Kostenbeteiligung nach Nr. 14 Absatz 4 Ortsdurchfahrtsrichtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt, im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Anwendung auch im Zuge von kommunalen Straßen.

Das ARS Nr. 03/2014 ist aufgehoben.

Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand kann ihre Arbeit aufnehmen. Das hat Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger mitgeteilt. Die entsprechende Verordnung sei jetzt vom Ministerrat beschlossen und werde in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

„Mit der Clearingstelle setzen wir einen zentralen Punkt des neuen Mittelstandsförderungsgesetzes des Saarlandes um. Sie wird bereits in der Entwurfsphase neuer Rechtsvorschriften tätig werden, um diese auf ihre Mittelstandsfreundlichkeit zu prüfen. Durch sie sollen Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen stärker berücksichtigt und Vorschriften verhindert werden, die den Mittelstand ausbremsen“, so Anke Rehlinger.

Neben der Beratung der Landesregierung hat die Clearingstelle als unabhängiges Gremium noch andere Aufgaben. So kann sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auch Verbesserungsvorschläge zugunsten des Mittelstandes für bereits bestehende Gesetze unterbreiten. Außerdem ist die Clearingstelle befugt, sich auf Bitte der Landesregierung oder einzelner Ressorts zu Gesetzesvorhaben des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union zu äußern. Die Stellungnahmen der Clearingstelle sind damit fester Bestandteil im Rechtssetzungsverfahren des Saarlandes.

An den von der Clearingstelle untersuchten Verfahren werden laut Mittelstandsförderungsgesetz die Kammern und Verbände der gewerblichen Wirtschaft, der Freien Berufe und der Arbeitnehmer sowie der kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Nach der Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer des Saarlandes tritt die Clearingstelle Mittelstand zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Überwachung von Estricharbeiten – kein Kinderspiel!

OLG Bamberg, 16.05.2017 – 5 U 69/16

Aus dem Urteil: „Er muss die Arbeiten gezielt überwachen und koordinieren, um zu erreichen, dass das Bauwerk frei von Mängeln und wie geplant durchgeführt wird (...). Er muss die Überwachung der Bauleistung regelmäßig und in angemessener, jedoch auch zumutbarer Weise vornehmen (...). Der Umfang der Bauaufsichtspflicht, also insbesondere die Häufigkeit der Baustellenbesuche, kann weder sachlich noch zeitlich generell bestimmt werden, sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (...). Handwerkliche Selbstverständlichkeiten bei allgemein üblichen, gängigen und einfachen Bauarbeiten, deren Beherrschung durch den Bauunternehmer vorausgesetzt werden kann, sind im Zweifel nicht von dem Architekten zu überwachen; insoweit darf er sich zu einem gewissen Grad auf Zuverlässigkeit und ordnungsgemäße unternehmerische Bauausführung verlassen (...). Bei einfachen, gängigen Tätigkeiten reichen Stichproben (Materialauswahl). Er muss sein Augenmerk allerdings auf schwierige oder gefahrenträchtige Arbeiten richten, wobei Isolierungs- und Abdichtungsarbeiten, Dachdeckerarbeiten und Dacharbeiten allgemein zu den besonders kritischen Bauabschnitten zählen (...). Bei der Erstellung der Unterkonstruktion und des Estrich für eine Klinik, die erheblichen Belastungen ausgesetzt sind, handelt es sich nicht um eine einfache, gängige Tätigkeit, sondern um einen evident kritischen Bauabschnitt.“

Fall: Bei einem Klinikneubau stellten sich Bodenvertiefungen unter den Aufstandsflächen der Betten ein. Der Auftraggeber forderte vom Planer Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg! Der Planer behauptete die Baufirma hätte den Fußbodenaufbau nicht gemäß dem Leistungsverzeichnis ausgeführt. Dem erwiderte das Gericht in fulminanter Weise wie Bauüberwachung zu funktionieren hätte! Aufgrund der hohen Belastungen handelt es sich bei Estricheinbauarbeiten eben nicht mehr um einfache, gängige Bautätigkeiten. Demzufolge wären diese besonders zu überwachen gewesen, denn bei der Bauüberwachung ginge es immer um Mängelvermeidung.

GHV: Bauüberwachung ist ernst zu nehmen, denn es geht immer um Mängelvermeidung! Wie Bauüberwachung „geht“, zeigt dieses Urteil eindrucksvoll auf.

Angemessenheit der Preise nach § 60 VgV – Schutz für Auftraggeber!

VK Lüneburg, 02.05.2017 – VgK-08/2017

Aus dem Beschluss: „Bei der Angemessenheitsprüfung des § 60 VgV handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung, die sich auf die Frage der Angemessenheit des Gesamtpreises des niedrigsten Angebotes richtet. Zwar ist der



öffentliche Auftraggeber verpflichtet, eine derartige Überprüfung im Wege der Aufklärung vorzunehmen, wenn ihm (...) das preislich günstigste Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint. Auch kann sich der Auftraggeber nicht allein auf eigene Kalkulationen stützen, sondern er muss darauf hinwirken, die erforderlichen Informationen über die konkrete Preisbildung vom betreffenden Bieter zu verlangen (...). Trägt der Bieter (...) durch nachvollziehbare Angaben zur Aufklärung bei, ist der Auftraggeber nicht per se gehindert, den Zuschlag sogar auf ein Unterkostenangebot (unauskömmliches Angebot) zu erteilen (...) Bei einem grundsätzlich leistungsfähigen Bieter kann es verschiedenste Gründe geben, im Einzelfall auch ein nichtauskömmliches oder jedenfalls sehr knapp kalkuliertes Angebot abzugeben. Derartige Angebote sind im Sinne eines Wettbewerbs erwünscht, solange an der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung keine Zweifel bestehen.“

Fall: Im Ausschreibungsverfahren für die Planung eines Glasfaserkabelnetzes liegen die anrechenbaren Kosten oberhalb des Tafelendwerts, sodass die HOAI keine Anwendung mehr findet. Der unterlegene Bieter rügt den Preis des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters als unangemessen niedrig und fordert dessen Ausschluss. Der Auftraggeber hilft der Rüge nicht ab, der unterlegene Bieter wendet sich an die Vergabekammer.

Beschluss: Ohne Erfolg! Maßgeblich sei, dass der Auftraggeber bei einem erneuten Aufklärungsgespräch mit dem zur Beauftragung vorgesehenen Bieter glaubhaft zu der Überzeugung gekommen sei, dass dieser auf Nachfrage ausdrücklich erklärt hätte, dass er jederzeit ausreichend und qualifiziertes Personal für den Erfolg des Projekts und der dafür erforderlichen Leistungen bereitstellen würde. Dies auch unabhängig davon, welche Aufwendungen erforderlich sein sollten und auch dann, wenn der geschätzte Personalbedarf überstiegen werden sollte. Daraus ergäbe sich, so der Bieter, für ihn auch kein Anspruch auf etwaige zusätzliche Vergütung. Nach Ansicht der Vergabekammer hätte der Auftraggeber das Honorarangebot ausreichend und schlüssig aufgeklärt, was er auch so in seinem Vergabevermerk dokumentiert hätte, denn bei der Angemessenheitsprüfung nach § 60 VgV handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung!

GHV: Planer denken anders! Sie verstehen unter einer Angemessenheitsprüfung des Auftraggebers eine Prüfung, ob der Preis für die angebotene Leistung auskömmlich ist. Darum geht es bei der Angemessenheitsprüfung nach § 60 VgV aber gar nicht! Hier geht es darum, ob der angebotene Preis schlüssig und plausibel durch den Auftraggeber aufgeklärt werden kann – diese Regelung dient dem Schutz des Auftraggebers. Ob der angebotene Preis für den Bieter auskömmlich ist, ist allein seine Sache! Der Auftraggeber kann auch ein nicht auskömmliches Angebot beauftragen. Der Bieter ist dann aber daran gebunden.

GHV-Seminare:

HOAI 2013 – Grundlagen, Mannheim	10.04.2018
Fachseminar – Gebäude, Mannheim	12.04.2018
Fachseminar – Verkehrsanlagen, Mannheim	16.04.2018
Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Mannheim	05.06.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB, Mannheim	07.06.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB, Saarbrücken	26.06.2018
Fachseminar – Bauen im Bestand, Mannheim	11.06.2018

Fachseminar – Technische Ausrüstung, Mannheim	15.06.2018
Fachseminar – Tragwerksplanung, Mannheim	19.06.2018
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Mannheim	20.06.2018

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorte, Zeiten und Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder
Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2017 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

April 2018 – November 2018

BRANDSCHUTZ
Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz - EIPOS
ab 20.04.2018 in Mainz

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK
Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)
06.06.2018 in Koblenz
17.09.2018 in Saarbrücken

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen
18 + 19.10.2018 in Koblenz

PERSÖNLICHKEIT
Kühler Kopf bei Konflikten
09.04.2018 in Mainz

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure (½ Tag)
14.05.2018 in Mainz

Besprechungen und Meetings rasch und effizient führen (½ Tag)
14.05.2018 in Mainz

**Kommunikationstraining für Jungingenieure**

12.06.2018 in Mainz

Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure

25.10.2018 in Mainz

Die Projektpräsentation

05.11.2018 in Mainz

UNTERNEHMENSFÜHRUNG**Die neue Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018 – Risikominimierung + Prozessoptimierung (½ Tag)**

11.04.2018 in Karlsruhe

Neu in der Rolle der Führungskraft

18.05.2018 in Mainz

Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns? (½ Tag)

05.07.2018 in Karlsruhe

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur**AHO-Schriftreihe – Heft 36****„Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzone in der Bauleitplanung“***Bundesanzeiger Verlag*

ISBN: 978-3-8462-0796-3

Preis: 32,80 Euro

Mit der HOAI-Novelle 2013 wurden für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan jeweils eigenständige Bewertungsmerkmale für die Ermittlung der Honorarzone eingeführt. Diese unterscheiden sich erheblich von den Bewertungsmerkmalen der HOAI 1996/2009.

Das vorliegende AHO-Heft schafft Klarheit in den neuen Begrifflichkeiten: Jedes Bewertungsmerkmal wird ausführlich definiert. Sodann werden die maßgeblichen Zuordnungskriterien dargestellt. In einem weiteren Schritt werden für jedes Bewertungsmerkmal die Anforderungen (gering, durchschnittlich, hoch) detailliert und praxisbezogen beschrieben.

Für eine rasche Ermittlung der Honorarzone bringt das Heft für jeden Bauleitplan Checklisten in einer Kurz- und einer Langfassung. Die Checklisten können zum Bestandteil eines Leistungsangebots gemacht werden bzw. dienen der Bewertung besonders komplexer oder wenig eindeutiger Merkmale. Zehn Praxisbeispiele aus dem Bereich „Bebauungsplan“ mit Aufgabenstellung und Planausschnitt veranschaulichen die Handhabung der Checklisten. Sie verdeutlichen die Gewichtung der Bewertungsmerkmale und zeigen die Zuordnung zu einer bestimmten Honorarzone auf.

Jakob Przybylo (Hg.)**BIM in der Anwendung - Beispiele und Referenzen***Beuth Verlag GmbH*

ISBN: 978-3-410-26815-A

Preis: 42,00 Euro

Die gesamte Industrie wird durch die Digitalisierung der Baubranche vor Herausforderungen gestellt. Als Einstieg dient dabei vor allem die Arbeitsmethode „Building Information Modeling“ (BIM), welche sich rasant verbreitet.

Dieses Buch stellt die Perspektive von elf Unternehmen aus dem Bauwerkslebenszyklus vor. Experten schildern basierend auf ihrer unternehmerischen Betrachtung ihre konkrete Erfahrung bei der Einführung und praktischen Anwendung von BIM.

Es werden innovative Ansätze aus der BIM-Praxis dargestellt. Daneben gewährt das Buch auch einen fundierten, interdisziplinären Einblick in die Zusammenarbeit mit BIM. Rückschlüsse auf die eigene Disziplin können aus den einzelnen Erfahrungsbeispielen gezogen werden. Ebenfalls bieten Ähnlichkeitsmerkmale wie die gleiche Unternehmensgröße einen guten Orientierungspunkt für konkrete Handlungsweisen. Nicht zuletzt eröffnet dieses Buch interdisziplinäres Wissen über BIM in der Praxis und stellt damit eine Grundlage für jede Form der Zusammenarbeit dar.

AHO-Schriftreihe – Heft 19**„Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“***2., vollständig überarbeitete Auflage**Bundesanzeiger Verlag*

ISBN: 978-3-8462-0049-0

Preis: 41,80 Euro

Das Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft hat sich seit den 70er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Bei Projekten mit besonderen Anforderungen besteht die Notwendigkeit weiterer Leistungen, die ergänzend zu den Grundleistungen des AHO-Heftes Nr. 9 zur Beauftragung empfohlen werden. Fehlentwicklungen bei einzelnen Projekten der Vergangenheit verdeutlichen, dass wichtige Felder des Projektmanagements nicht rechtzeitig erbracht werden. Diese Lücke schließt das neue Heft 19 durch folgende Leistungsbilder: Projektentwicklung von Neubau und Bestand (Baulandentwicklung), Projektsteuerung von Städtebaulichen Leistungen (PSL), Stakeholdermanagement, Multiprojektmanagement, Risikomanagement, Projektcontrolling Anteilseigner/Investoren und deren Aufsichtsgremien), Value Engineering, Inbetriebnahmemanagement, Technisches Inbetriebnahmemanagement (Anlehnung an VDI 6039), Projektmanagement bei Infrastrukturvorhaben, Nutzerprojektmanagement, Leistungen der Mieterkoordination bei Handelsimmobilien. Alle Leistungen wurden in fünf Projektstufen unterteilt und umfassend kommentiert.

Redaktionsschluss: 16. Februar 2018

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13

Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.deInternet: www.ing-saarland.de**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann